

Evangelische Bekenntnissynode  
im Rheinland.

Essen, den 13. November 1934

14. Rundschreiben.

---

Betrifft: Verfügung des Ev. Konsistoriums der Rheinprovinz  
Nr. 13617 vom 9. November 1934.

Bezug: Die D.E.K. als Rechtskirche und Körperschaft des  
öffentlichen Rechts.

Der erste Kirchenjurist des Bistums Köln-Aachen hat mit obiger Verfügung an alle Superintendenten, Vorsitzenden der Presbyterien, Pfarrer, Hilfsgeistliche und Vikare, Kirchengemeindebeamten, Presbyterien und größere Gemeindevertretungen im Rheinland eine für die gesamte rheinische Kirche bestimmte Antwort auf die Dahlemer Botschaft der Bekenntnissynode der DEK zu geben versucht. Diese Antwort ist weder eine Widerlegung noch ein Versuch der Verständigung, sie ist eine Kriegserklärung an alle bekennnistreuen Amtsträger und Gemeindeglieder in der rheinischen Kirche.

Den Pfarrern wird die Aberkennung der Rechte des geistlichen Standes angedroht. Den Kirchengemeindebeamten wird die Aberkennung aller Rechte ihres Amtes in Aussicht gestellt. Den gemeindlichen Körperschaften wird vorgestellt, daß sie aufhören rechtmäßige Organe der Kirchengemeinde zu sein. Den Mitgliedern der bekennenden Gemeinden wird bescheinigt, daß für sie ein kirchliches Amt nicht mehr in Frage kommt. Der bekennenden Gemeinde wird das Eigentum und die Verfügungsgewalt über die kirchlichen Gebäude, sowie das Recht auf Inanspruchnahme staatlicher und kirchlicher Pfarrbesoldungszuschüsse entzogen. Alle nur denkbaren Rechte werden entzogen, wenn jemand durch förmliche Erklärung sich der Bekenntnissynode der D.E.K. auf Grund der Dahlemer Botschaft zugliedert. Damit droht der erste Kirchenjurist des Bistums Köln-Aachen mit der Ausgliederung, ja Ausstoßung der bekennenden Gemeinden aus dem Bistum Köln-Aachen. Damit verhängt das Bistum Köln-Aachen den „großen Bann“ über die Evangelische Kirche der Rheinprovinz. Denn darum geht der Kampf: Die Evangelische Bekenntnissynode im Rheinland streitet für die Erhaltung einer evangelischen Kirche in der Rheinprovinz. Aus dieser unserer Kirche werden wir uns durch nichts und durch niemanden ausstoßen lassen. Wir kämpfen in dieser Kirche wider das sie zerstörende Kirchenregiment. Das Kirchenregiment ist nie und nimmer die Kirche. Darum kann kein Kirchenregiment uns von unserer evangelischen Kirche trennen.

Mit dieser Antwort sind klare Fronten gegeben. Man geht auf keine Vorhaltung, auf keine Mahnung ein. Man verschließt sich jeglicher Erwägung. Man fragt nichts nach einer bekennnistreuen Haltung. Man ist gewillt, den deutschchristlichen Herrschaftsanspruch endgültig durchzusetzen. Man hat den bekennnistreuen Pfarrernachwuchs aus der rheinischen Kirchendienst ausgeschlossen, man verweigert den Gemeinden die Bestätigung bekennnistreuer Pfarrer, man enthebt die bekennnistreuen Superintendenten ihres Amtes, man verweigert den bekennnistreuen Gemeinden kirchliche oder staatliche Zuschüsse, man erkennt ihre Haushaltspläne und Steuerumlagebeschlüsse nicht an. Dies alles geschieht im Namen einer neuen Kirche, der „Rechtskirche“.

Mit dem neuen Begriff einer „Rechtskirche“ bringt die Verfügung den deutschchristlichen Grundirrtum von der grundsätzlichen Weltlichkeit der Kirche klar zum Ausdruck. Die Kirche ist hier nicht auf das Bekenntnis, sondern auf ein Recht gegründet, das seine Gültigkeit aus der staatlichen Anerkennung der Kirche als einer Körperschaft des

öffentlichen Rechts herleitet. Diese Trennung von Bekenntnis und Recht hebt die Bekenntnisgrundlage der evangelischen Kirche auf und verwandelt sie zwangsläufig in eine Kirche römisch-katholischer Prägung. Für die römisch-katholische Kirche ist das geoffenbarte Recht grundlegend für alle Lebensäußerungen der Kirche. Diese Irrlehre wird in den Bekenntnisschriften der Reformation als schriftwidrig abgelehnt. In einer evangelischen Kirche gibt es kein Recht neben dem Bekenntnis, sondern nur ein Recht aus dem Bekenntnis. Ein Kirchenregiment, das seine angefochtene Autorität mit dem Einsatz formalen Rechts, statt mit dem Nachweis seiner Bekenntnisgemäßheit verteidigt, ist schon unterlegen.

Die Beweisführung der Verfügung ist ein Stoß ins Leere, weil ihre Voraussetzungen völlig unbewiesen sind. Die Bekenntnissynode der D.E.K. hat mit der Dahlemer Botschaft auch nicht von Ferne die Absicht verfolgt, vom Staate die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechtes zu erlangen. Sie ist keine Freikirche und will keine Freikirche. Die Dahlemer Botschaft setzt ein neues Kirchenregiment der DEK, das gewillt ist, gemäß dem grundlegenden Artikel der Verfassung die DEK zu leiten. Das auf Grund des Bekenntnisses verkündete Notrecht gründet keine neue Kirche. Es verteidigt die Deutsche Evangelische Kirche, ihre Bekenntnisgrundlage und ihre Ordnung, wider ein beides zerstörendes Kirchenregiment.

Die andere Voraussetzung der Beweisführung, daß die jetzige Reichskirchenregierung und ihre Organe in Preußen und im Rheinland auf dem Boden der Verfassung und damit des kirchlichen Rechts ständen, ist unbewiesen, ja bestritten, ja durch Urteile ordentlicher deutscher Gerichte verneint. Die Beweisführung macht keinen Versuch, auch nur nach formalem Recht die verfassungsmäßige Legitimität der jetzigen Kirchenregierung zu erhärten. Im Gegenteil. Sie muß eingestehen, daß der Staat als Garant der Verfassung der D.E.K. Rechtszweifel gegenüber der gesetzgeberischen Arbeit der Reichskirchenregierung erhoben hat. Sie kann nur anführen, daß staatliche Stellen in Bezug auf die Kirchenwahlen 1933 wenigstens keine Rechtszweifel erhoben haben. Das ist sehr wenig. Jedenfalls wird es sich als rein zufällig herausstellen, daß die Beweisführung der Rechtsunsicherheit auf die Nationalsynode, ihre Zusammensetzung und ihre Gesetze, zu beschränken versucht. Allein die einwandfreie Tatsache, daß im Einvernehmen mit der Reichsregierung die Bischöfe D. Mahrrens, D. Meiser und D. Wurm ihr Amt wieder angetreten haben, beweist die Rechtsunsicherheit der gesamten Eingliederungsgesetzgebung. Der Nachweis ist gegen die Gerichtsurteile nicht erbracht, daß die Eingliederung der altpreußischen Union, die Beseitigung des preußischen Kirchensenats, die Umbildung der Provinzialsynoden, der Provinzialkirchenräte und Rechtsausschüsse, die Umwandlung der Konsistorien in bischöfliche Behörden nach den Verfassungen der DEK, der preußischen Kirche und der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung bekenntnis- und verfassungsgemäß sind. Eine „Rechtskirche“, deren Handeln derartig angefochten und belastet ist, hat es schwer, einen formalen Rechtsstandpunkt gegenüber den bekennenden Gemeinden aufrechtzuerhalten.

Hohe Stellen der Reichskirchenregierung haben dem auch in eindeutigen Äußerungen diesen formalen Rechtsstandpunkt als überlebt, liberalistisch und reaktionär preisgegeben zugunsten eines in lebendigem Werden neu sich bildenden Rechts. Sie haben also ein Notrecht bewußt verkündet. Dem Verfasser der Verfügung scheint dies entgangen zu sein. Es steht also Notrecht wider Notrecht! Hier das Notrecht der Reichskirchenregierung, dort das Notrecht der Bekenntnissynode! Weil das sogenannte Notrecht der Reichskirchenregierung die Verfassung der DEK zertrümmert hat und damit die DEK ihrer christlichen Grundlage beraubt hat, darum das aus dem Bekenntnis kommende Notrecht der Bekenntnissynode zur Erhaltung einer evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Verfügung geht also von nicht gegebenen Voraussetzungen aus. Ihre Beweisführung vermag nicht unter Beweis zu stellen, daß eine „Rechtskirche“ tatsächlich vorhanden ist, geschweige denn, daß diese „Rechtskirche“ als „evangelische“ Kirche sich behaupten kann. Der Bruch der Verfassung nach Buchstaben, Sinn und Geist liegt nicht bei der Bekenntnissynode. Die evangelische Kirche hat ihre Grundlage im „Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Hierdurch werden die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bestimmt und begrenzt.“ Demgemäß fließt in der evangelischen Kirche alles Recht aus dem Bekenntnis. Seit 1648 ist dieser Grundsatz in Deutschland staatlich anerkannt. Wo diese Grundlage verlassen wird, da ist keine Rechtsgültigkeit einer Kirchenbehörde mehr gegeben. Die formale Rechtsgültigkeit bedeutet in der evangelischen Kirche wenig, wenn die Legitimation des evangelischen Kirchenrechts, die Bekenntnisgrundlage, aufgehoben ist. In der evangelischen Kirche entbehren Kirchengesetze, auch wenn sie von rechtsgültigen Körperschaften beschlossen sind, der Rechtswirksamkeit, wenn sie wider die Bekenntnisgrundlage der Kirche verstossen. Und das ist gegenwärtig der Fall. Darum hat das Notrecht der Bekenntnissynode eine echt kirchliche und evangelische Begründung.

Der Kampf der bekennenden Gemeinde um eine Erneuerung der Kirche aus dem Wort und Geist Gottes wird mit gutem Gewissen wider die sogenannte „Rechtskirche“ geführt. Die Macht des formellen Kirchenregiments, ein- und abzusetzen, wirtschaftlich zu schädigen und zu zwingen, soll mit den dazu gegebenen Rechtshandhaben aufrechterhalten und durchgesetzt werden. Das bedeutet für die rheinische Kirche ein Kampf um die letzte Schanze!

Es ist die Stunde vor der Entscheidung, die Stunde der großen Anfechtung. Sie treibt uns in die Buße: „Verzehre alles, was nicht in deinem Lichte rein“.

Sie treibt uns zum Glauben:

„Was Menschenkraft und Witz anfäht,  
Soll billig uns nicht schrecken;  
Er sitzt an der höchsten Stätt,  
Der wird ihren Rat aufdecken.  
Wenn sies aufs klügste greifen an,  
So geht doch Gott ein andre Bahn;  
Es steht in Seinen Händen.“

Der Bruderrat:

Humburg, von Oettingen, Held, Beckmann, Schlingensiepen, Wehr,  
Dr. Mensing, Frowein, Dr. Dr. Heinemann, Mitze, Ad. P. Müller,  
Jochums, Dr. Leonhard.

---

NB. Nachbestellungen für Presbyter etc. sind an die Geschäftsstelle zu richten.